



Zusätzliche, empfohlene Ausrüstung (nicht abschließend):

Was?	Bemerkung
Erste Hilfe	nach DIN 13164
Brandschutz	mind. 2 kg Pulverlöscher ABC; Löschdecke (Pantry); Rauchmelder (Kojen)
Lampe/ Scheinwerfer	mind. Handlampe; spritzwassergeschützt
Ankergeschirr	Kette /Leine = Bootslänge x 3
Rettungsleine	schwimmfähig; mind. 16 m
Rettungswesten	normiert; ohnmachtssicher
sonstiges	Fernglas, Schleppleine, Schöpfgefäß, Sonnenbrille, Revierinformationen, Verkehrsvorschriften, nautische Informationen, Seekarten, ELWIS-Abo
Seenotsignalmittel	diverse gem. Anlage IV der KVR



(www.polizei.hamburg/informationmaterial)

Die Ausrüstung sollte dem Bootstyp, dem Fahrtgebiet, der Besatzung und der Wetterlage entsprechen.

5. GUTE SEEMANNSCHAFT

- ✓ Kenntnisse und Fähigkeiten als Schiffsführer richtig einschätzen
- ✓ Machen Sie sich mit den Eigenschaften und Einrichtungen Ihres Fahrzeuges vertraut
- ✓ Rüsten Sie Ihr Fahrzeug mit geeigneten Rettungsmitteln aus
- ✓ Eine gute Reisevorbereitung beinhaltet Informationen über das geplante Fahrtgebiet
- ✓ Beachten Sie die Vorhersagen für Wetter und Seegang
- ✓ Informieren Sie Ihre Fahrgäste über die Sicherheitsvorkehrungen
- ✓ Treffen Sie Maßnahmen gegen das Überbordfallen
- ✓ Vermeiden Sie Fahrten bei unsichtigem Wetter
- ✓ Halten Sie sich nach Möglichkeit von der Berufsschiffahrt frei
- ✓ Halten Sie stets einen gehörigen Ausguck
- ✓ Regeln Sie Verantwortlichkeiten an Bord, teilen Sie Aufgabenbereiche zu

BEI WEITEREN FRAGEN

Wasserschutzpolizei Hamburg
 Dienststelle WSP 02 (Fachstab)
 Wilstorfer Straße 100
 21073 Hamburg
 Telefon 040/4286-65042
 WSP02Fachstab@polizei.hamburg.de



Hinweis:

Die Broschüre dient nur zu Informationszwecken. Sie dient nicht als Ersatz für das Lesen der Gesetze und Verordnungen.



WIR INFORMIEREN
GRUNDLAGEN SPORTBOOT
VON DER ANSCHAFFUNG
BIS ZUM ERSTEN TÖRN

1. DAS SPORTBOOT

Sportboote (2,5 m bis 24 m Länge) die erstmalig nach dem 15.06.1998 in der EU in den Verkehr gelangten, sind wie folgt ausgestattet:

- ✓ „Handbuch für Schiffsführer“ an Bord
- ✓ CE-Plakette mit wichtigen Daten
- ✓ EG-Konformitätserklärung des Herstellers
- ✓ 14-stellige Rumpfnnummer

Importboote aus „Nicht-EU-Staaten“ müssen durch eine anerkannte Stelle nachzertifiziert werden, da i. d. R.

keine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegt.

Ausnahmen u. a.:

- ✓ Ruder- und Regattaboote
- ✓ Eigenbauten (mind. 5 Jahre kein Weiterverkauf)

**Ihr Boot sollte in Bau und Stabilität für
Ihr Fahrtgebiet geeignet sein.**

Entwurfskategorien für Fahrtgebiete:

- A – Hohe See
- B – Außerhalb von Küstengewässern
- C – Küstennahe Gewässer
- D – Geschützte Gewässer

2. ZULASSUNGSPFLICHT?

Schiffszertifikat:

Seeschiffe mit einer Rumpflänge **>15 m** müssen in ein Seeschiffsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag wird das Schiffszertifikat erteilt. Kleinere Boote können freiwillig eingetragen werden. Für den Antrag ist u. a. eine Vermessungsbescheinigung notwendig.

Schiffsattest:

Fahrzeuge mit einer Länge >20 m sind auf Binnenschiffahrtstraßen zulassungspflichtig.

Schiffsbrief:

Sportboote auf Binnengewässern, mit einer Verdrängung **>10 m³**, müssen in das Binnenschiffsregister eingetragen werden. Nach Eintragung wird der Schiffsbrief erteilt. **Nötig:** Vorlage einer Eichbescheinigung

3. KENNZEICHNUNGSPFLICHT?

Wo: Auf den Binnenschiffahrtstraßen, sowie Rhein, Mosel, Donau

Was: Wasserfahrzeuge (Kleinfahrzeuge), deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen, nicht aber z. B.:

- ✓ Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können
- ✓ Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können
- ✓ Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt
- ✓ Beiboote (deutlicher Hinweis auf Hauptfahrzeug oder Eigentümer)

Wie: amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen; nähere Informationen hierzu gibt es auf der Website der WSV.



4. AUSRÜSTUNG

Vorgeschriebene Ausrüstung:

See (KVR, SeeSchStrO)

Positionslichter:

amtl. Zulassung DHI, BSH (Anker, Steuerrad); bei Fahrzeugen < 7 m nur, wenn eine Anbringung möglich ist

Schallsignalgerät (nach Bootslänge):

bis 12 m: geeignetes Mittel zur Signalabgabe

12 – 20 m: Pfeife

20 – 100 m: Pfeife und Glocke

Signalkörper:

Ankerball (bei mitgeführtem Anker)

Kegel für Segelfahrzeuge unter Motor

Binnen (BinSchStrO)

Positionslichter:

amtl. Zulassung DHI, BSH (Anker, Steuerrad)

Schallsignalgerät:

geeignete Hupe; geeignetes Horn

Signalkörper:

gelber Döpper mit Radarreflektor, nachts eine zweite weiße Rundumleuchte; Kleinfz. dürfen Sichtzeichen mit geringeren Abmessungen setzen; Kegel für Segelfahrzeuge unter Motor

Notzeichen:

rote Flagge